

Kaufmännische Agenten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **24 (1917)**

Heft 19-20

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zu genügen. Die Fabrikation von Papiersäcken wird sich ganz zweifellos auch in Friedenszeiten bewähren, umso mehr, als das Rohmaterial billiger beschaffbar ist als die Rohjute. Zudem darf nicht übersehen werden, daß der Schweiz nach dem Frieden wohl noch auf Jahre hinaus der Bezug von Rohjute sehr schwer und nur zu sehr hohen Preisen möglich sein wird, weil Deutschland, Frankreich und auch England voraussichtlich, alles aufkaufen werden, was an Rohjute aufzutreiben ist und als alte Kunden mit großen, fachmännischen Erfahrungen den Ankauf von Rohjute für neu am Markte erscheinende Käufer fast unmöglich machen. Unter diesen Verhältnissen dürfte die Einführung der Juteindustrie kaum vorteilhaft sein. Dagegen würde sich die Aufnahme der Fabrikation von Säcken aus Papiergarnen jedenfalls empfehlen, ebenso die Anfertigung von Packschnüren aus solchem Material, abgesehen von andern Entwicklungsmöglichkeiten der Papiergarnindustrie.



Welche Entfernung sollen die Webstühle voneinander haben?

Diese Frage wurde in der letzten Zeit, wo Erweiterungen von schon bestehenden Webereien oder Neuanlagen geschaffen wurden, öfters gestellt. Und immer schrieb oder sagte man wieder: Wollen Sie ja darauf sehen, daß genügend Bewegungsraum innerhalb der Webstuhlreihen bleibt, um die Arbeitsfreude der Weber und Meister nicht zu beeinträchtigen. Zwischen den eingesetzten Schutzbrettern von zwei gegenübergestellten Stühlen sollte eine Entfernung von 70 cm sein und zwischen den eingelegten Streichbäumen sollte man eine solche von 100 cm lassen bei schmalen Webstühlen für glatte Artikel. In Buntwebereien hinten lieber noch etwas mehr, weil man sehr oft mit der Anbringung weiterer Bäume zu rechnen hat oder mit dem Hinaussetzen des Streichbaumes aus irgend welchen Gründen. Die kleinen Längsgänge sollten zwischen den Laden 120 cm breit, die Hauptgänge 200 cm breit sein; der Abstand von den Wänden sollte ringsherum mindestens auch 120 cm betragen, lieber mehr. Ueber das Mehr oder Weniger hinsichtlich der angegebenen Maße läßt sich natürlich streiten, weil man einerseits wünscht, möglichst viele Webstühle in den vorgesehenen Raum zu bringen, damit die Rendite eine bessere werden kann, andererseits hat man vielleicht ein Interesse daran, den Bau möglichst auszudehnen für eine gegebene Zahl von Arbeitsmaschinen. Da muß also der wohlverfahrene Praktiker die richtigen Bestimmungen festsetzen. Das kann er am besten, wenn er selbst in verschiedenen Fabriken tätig war. Dann hat er am eigenen Leibe gespürt, was es heißt, zwischen zu eng gestellten Stühlen als Weber und Meister zu arbeiten. Beide müssen in diesem Falle schwer leiden, gesundheitlich und in Bezug auf die Höhe der Produktion resp. des Verdienstes. Namentlich aber die Webermeister empfinden die Enge beim Zettel einlagen und bei Reparaturen an den Stühlen fürchtbar. Sehr oft ist dieser Umstand die Schuld am häufigen Wechsel der Leute. Er wird aber auch gleichzeitig zur Ursache für die ungenügende Rentabilität und für den ständigen Verdruß mit dem Webereipersonal.

Darum schaffe man genügend Bewegungsraum, viel Licht und gute Luft; nach jeder Hinsicht befriedigende Verhältnisse werden dafür dauernd belohnen. A. Fr.

Kaufmännische Agenten

Zur Frage der Kündbarkeit von Agenturverträgen

hat das zürcherische Obergericht neuerdings Stellung genommen. Unter der Herrschaft des alten Obligationenrechts war streitig, unter welche Kategorie von Rechtsverhältnissen

der Agenturvertrag falle und ob insbesondere dessen Kündigung sich nach den gesetzlichen Vorschriften über den Dienstvertrag zu richten habe. In mehreren Entscheidungen hatte die zürcherische Gerichtspraxis in Anlehnung an das Deutsche Handelsgesetzbuch die vertragliche Kündigungsklausel und in Ermangelung einer solchen die gesetzlichen Kündigungsfristen des Dienstvertrages als auf das Agenturverhältnis anwendbar erklärt. Seit Inkrafttreten des revidierten Obligationenrechts (1912) ist nun aber diese die Stellung des Handelsagenten begünstigende Rechtsprechung geändert worden. Art. 394 Abs. 2 rev. Sch. O.-R. bestimmt nämlich:

«Verträge über Arbeitsleistung, die keiner besonderen Vertragsart dieses Gesetzes unterstellt sind, stehen unter der Vorschrift über den Auftrag.»

Soweit also kein förmliches Dienstverhältnis zwischen dem Handelsagenten und dem von ihm vertretenen Hause begründet worden ist, was bei den selbständigen Handelsvertretern wohl nur ganz ausnahmsweise der Fall sein dürfte, regeln sich deren Rechtsbeziehungen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Auftrag und eventuell über die Kommission (wenn die Geschäfte im Namen des Handelsagenten und für fremde Rechnung abgeschlossen werden). Art. 404 rev. Sch. O.-R. enthält nun über den Widerruf oder die Kündigung eines Auftrages folgende Vorschrift:

«Der Auftrag kann von jedem Teile jederzeit widerrufen oder gekündigt werden. Erfolgt dies jedoch zur Unzeit, so ist der zurücktretende Teil zum Ersatze des dem andern verursachten Schadens verpflichtet.»

Diese Bestimmung wird als zwingend betrachtet, d. h. abweichende Vertragsabreden, durch welche die jederzeitige Widerruflichkeit des Auftrages aufgehoben oder beschränkt wird, sind rechtsungültig.

In Anwendung dieser gesetzlichen Vorschriften auf den kaufmännischen Agenturvertrag hat die I. Appellationskammer des zürcherischen Obergerichts in einem Urteil vom 1. Juli 1915 (Blätter f. zürch. Rechtsprechung XVI No. 5) den Grundsatz ausgesprochen, daß Kommissions- und Agenturverträge jederzeit widerrufen (gekündigt) werden können und ein vertraglicher Verzicht auf den jederzeitigen Widerruf nichtig ist. In dem konkreten Falle war vertraglich ausbedungen, daß Z., der dem K. für das Gebiet der Schweiz den Verkauf eines gewissen Patentartikels übertragen hatte, den Vertrag nur kündigen durfte, wenn nach zwei Betriebsjahren die Gesamtumsatzzahl des verkauften Artikels die Zahl 6000 nicht überstieg oder wenn K. nachweisbar seinen Obliegenheiten nicht nachkam. Die vorzeitige Kündigung des Z. wurde als zulässig erklärt und Z. lediglich zum Schadenersatz verpflichtet. Es mag hier unerörtert bleiben, ob dieser Entscheid der juristischen Kritik in allen Teilen stand hält; jedenfalls steht er nicht im Einklang mit der Auffassung der beteiligten Handelskreise. Wenn sich ein Handelsagent auf Jahre hinaus vertraglich bindet, um die Interessen des von ihm vertretenen Hauses auf dem von ihm bearbeiteten Absatzgebiete zu vertreten, und wenn andererseits die vertretene Firma den Vertrieb ihrer Waren und Erzeugnisse dem Handelsagenten für eine festbestimmte Vertragsdauer anvertraut, so gehen beide Teile von der selbstverständlichen Absicht aus, dieses Verhältnis so lange bestehen zu lassen, als es der Vertrag vorsieht. Daß es trotz entgegenstehender Vereinbarung im freien Belieben des einen oder andern Kontrahenten liegen soll, das Agenturverhältnis jederzeit und ohne Beachtung einer Kündigungsfrist zu lösen, selbst wenn keinerlei wichtige Gründe den sofortigen Rücktritt rechtfertigen — eine solche Annahme widerspricht gewiß dem Rechtsempfinden der beteiligten kaufmännischen Kreise. Gewiß gibt es eine Reihe von Vertrauenverhältnissen, die ihrer Natur nach nicht gegen den Willen des-

jenigen bestehen bleiben können, der dem andern Teil das Vertrauen entzogen hat. Man denke an den Arzt, den Anwalt, den Makler etc. in ihren Beziehungen zum Klienten. Allein das kaufmännische Agenturverhältnis begründet zwischen Handelshaus und Handelsagenten in der Regel keine so nahen Beziehungen persönlicher oder wirtschaftlicher Natur, daß sich eine jederzeitige unbefristete Vertragsauflösung trotz entgegenstehender Abrede rechtfertigen ließe. Wenn sogar eine gewöhnliche Gesellschaft, die ganz besonders auf dem gegenseitigen Vertrauen beruhen muß, nicht beliebig gekündigt werden darf, falls keine wichtigen Gründe vorliegen oder der Vertrag selbst es erlaubt, so läßt sich erst recht im kaufmännischen Agenturverhältnis kein Grund finden, der die jederzeitige Widerruflichkeit trotz abweichender Vertragsberedung zu unterstützen vermöchte. Vielmehr muß in dieser Richtung die Vertragsfreiheit respektiert und die Zulässigkeit bestimmter Kündigungsfristen anerkannt werden. Daß demjenigen, der wegen unzeitiger Kündigung seine Ansprüche geltend machen will, mit dem Schadenersatzanspruch nicht immer geholfen ist, das dürfte angesichts des oft recht schwierigen, wenn nicht gar unmöglich zu erbringenden Schadensnachweises einleuchten. Die im Normativvertrag des Verbandes Kaufmännischer Agenten der Schweiz vorgesehene Kündigungsklausel würde somit nach der neuesten zürcherischen Gerichtspraxis den Handelsagenten vor einer vorzeitigen, fristlosen Kündigung nicht schützen. Von rechtlicher Bedeutung ist sie nur insofern, als die «Unzeitigkeit» der Kündigung, die eine gesetzliche Voraussetzung für die Schadenersatzforderung bildet, zufolge Vereinbarung einer festen Vertragsdauer oder einer bestimmten Kündigungsfrist leichter nachzuweisen ist, als beim Mangel einer derartigen Vertragsabrede.

Dr. C. Bollag,
Rechtsanwalt.

Die Vereinigung Deutscher Baumwollvertreter,

die dem Zentralverbande Deutscher Handelsagenten-Verein angegliedert ist, hielt am 8. Oktober d. J. ihren aus allen Teilen Deutschlands beschickten Vertretertag in Berlin ab. Zur Beratung stand insbesondere die Lage der deutschen Baumwollvertreter während der Uebergangswirtschaft. Nach einem Vortrage des Vorsitzenden, Herrn J. Kaufmann, Chemnitz, über den Stand der Vorbereitungen für die Uebergangswirtschaft kam als einmütige Stellungnahme zum Ausdruck, daß die deutschen Baumwollvertreter, die langjährigen, bewährten Träger der geschäftlichen Beziehungen zwischen den Baumwollhändlern und den Spinnereien, in der Uebergangswirtschaft unbedingt entsprechend berücksichtigt werden müßten. Die bisher an den Reichskommissar für Uebergangswirtschaft, an den Reichskanzler und an andere Stellen gerichteten Eingaben haben zu dem Ergebnis geführt, daß die Regelung der Baumwolleinfuhr nach dem Kriege unter Heranziehung der Baumwollvertreter erfolgen soll. Da aber die hierauf bezüglichen Maßnahmen noch nicht feststehen, so wurden weitere Schritte in die Wege geleitet. Nach Erörterung einer großen Anzahl einzelner wichtiger Berufsfragen wurde ein Arbeitsausschuß gewählt, der die Weiterverfolgung aller angeregten Fragen in die Hand nimmt.

Entschädigung für entgangene Provision.

Der Verband Deutscher Leinenwebereien E. V. hat beschlossen, daß den Handelsvertretern an Stelle der entgangenen Provision für Heeres- und andere Kriegslieferungen eine dem früheren Umsatz entsprechende Entschädigung bezahlt werden soll.

Die Provision für Reichsware in Deutschland.

Die «Amtlichen Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle» geben in ihrer letzten Nummer mit Bezug auf die Bezahlung der Provision für Reichsware an die Handelsvertreter folgendes bekannt:

«Um Zweifel, die in der letzten Zeit aufgetaucht sind, zu beseitigen, wird darauf hingewiesen, daß die Reichsbekleidungsstelle nach wie vor auf dem Standpunkt steht, daß die Fachverbände, die von der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Geschäftsabteilung der Reichsbekleidungsstelle, mit Reichsware beliefert werden, bei der Verteilung dieser Ware die Wünsche der Agenten möglichst berücksichtigen sollen. In Wahrung dieses Standpunktes ergeht hiermit an die Fachverbände nochmals das Ersuchen, den Wünschen der Agenten tunlichst Rechnung zu tragen.»

Fachschul-Nachrichten

Die Webschule Wattwil beginnt am Dienstag den 6. November ihre neuen Kurse wieder, zu welchen sehr zahlreiche Anmeldungen eingegangen sind. Wenn die Frequenz auch nach dem Kriege so lebhaft bleiben würde, dann müßte man unbedingt eine Raumerweiterung anstreben. Erfreulicherweise kamen die Neuanmeldungen wiederum hauptsächlich aus der Schweiz selbst, sodaß man Ausländer zurückweisen müßte, um den Vorschriften des Prospektes nachzuleben, denn bei Raummangel haben die Schweizer den Vorrang, ferner unter diesen wieder diejenigen, welche eine gute Praxis nachweisen können. Junge Leute ohne Praxis können aber in den Vorkurs eintreten, innerhalb welchem sie praktisch vorgeschult werden. Den Wärme- und Lichtvorschriften entsprechend, wird der Stundenplan eine Umgestaltung erfahren müssen, die gewisse Unannehmlichkeiten mit sich bringt, die namentlich bei großer Schülerzahl empfindlich sein werden.

Totentafel

† Erhard Schmid-Zehnder. Anfangs Oktober verschied im Alter von 64 Jahren Erhard Schmid, der Begründer der Seidenstoffdruckerei, Färberei und Appretur in Richterswil. Der Verstorbene hatte dieses Unternehmen im Jahr 1900 gegründet und von da an in der Spezialität des Kettendruckes der einheimischen Seidenindustrie wertvolle Dienste geleistet. Durch große Auswahl an geschmackvollen Dessins und ganz besonders durch vorzügliche Farbendispositionen und Farbeneffekte hat Erhard Schmid, der ein vorzüglicher Colorist war, viele Genres in Musterneuheiten gebracht, die jeweils gerne von der Mode angegriffen wurden und anschliessend für viele hunderte von Webstühlen Beschäftigung ergaben.

Es war im Jahre 1903, als der Verein ehemaliger Seidenwebeschüler Zürich mit Familienangehörigen an einem schönen Sonntag einen Ausflug nach Richterswil zum Besuch der Seidenstoffdruckerei Richterswil unternahm. Die zahlreichen Teilnehmer werden sich gerne noch jenes Anlasses erinnern, wo damals Erhard Schmid in der Vollkraft seines Könnens und Schaffens unter seinen Stoffdruckern stand und feurigen Auges und mit sehnigem Arm die Kunst des Chinestoffdruckes in allen ihren Variationen erläuterte und vordemonstrierte. Da war er in seinem Element und die durchwegs prächtigen Colorite bezeugten, daß Erhard Schmid eigentlich für diese Betätigung wie geboren war. Als man nachher in Fenusisberg an der Mittagstafel saß, da war Erhard Schmid der fröhliche Gesellschafter, der Typus des in richtiger Schweizerart